

Lesefassung

Satzung über die Verleihung von Ehrenbürgerrechten und Ehrenauszeichnungen der Stadt Aken (Elbe)

Auf Grund des § 10 i.V.m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S 288) in der aktuell gültigen Fassung, hat der Stadtrat folgende Satzung – einschließlich einer Änderungssatzung – beschlossen:

§ 1 Ehrenbürgerrecht der Stadt Aken (Elbe)

- (1) Die Stadt Aken (Elbe) kann Persönlichkeiten, die sich um die Stadt in einzigartiger Weise verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, welche die Stadt vergibt.
- (2) Ehrenbürger erhalten anlässlich ihrer Ernennung zum Ehrenbürger den Ehrenbürgerbrief und werden zu besonderen Veranstaltungen der Stadt Aken (Elbe) eingeladen. Sie haben das Recht, das Heimatmuseum, die Stadtbibliothek und die kulturellen Freizeiteinrichtungen unentgeltlich zu benutzen.
- (3) Weitere Rechte und Pflichten sind mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht verbunden.
- (4) Das Ehrenbürgerrecht erlischt mit dem Tode. Dem verstorbenen Ehrenbürger wird im Einvernehmen mit den Angehörigen zu Lasten der Stadt ein Ehrenbegräbnis in einem der Stadt gehörenden Ehrengrab ausgerichtet. Dieses Ehrengrab wird nach Ablauf der Ruhefrist nicht eingeebnet, sondern als Denkmal für die Leistungen des Verstorbenen weiter gepflegt.
- (5) Die noch vorhandenen Gräber ehemaliger Ehrenbürger der Stadt Aken (Elbe) werden im Einvernehmen mit den Angehörigen nach Ablauf der Ruhezeiten nicht eingeebnet und durch die Stadt Aken (Elbe) weiter gepflegt.

§ 2 Gesiegelter Ehrenbrief mit Ehrennadel der Stadt Aken (Elbe)

Persönlichkeiten, die sich insbesondere auf kommunalpolitischem, künstlerischem, kulturellem, kirchlichem, sportlichem, wissenschaftlichem, wirtschaftlichem oder sozialem Gebiet über einen längeren Zeitraum um die Stadt Aken (Elbe) verdient gemacht haben, kann der gesiegelte Ehrenbrief mit Ehrennadel der Stadt Aken (Elbe) verliehen werden.

§ 3 Verfahren

- (1) Das Vorschlagsrecht für Ehrungen nach §§ 1 und 2 haben vorrangig der Bürgermeister, die Fraktionen des Stadtrates und der jeweilige Ortschaftsrat, darüber hinaus jeder Bürger der Stadt Aken (Elbe).

- (2) Anträge sind schriftlich und mit ausführlicher Begründung beim Bürgermeister einzureichen.
- (3) Der Stadtrat entscheidet im Benehmen mit dem Bürgermeister nach Beratung im Haupt- und Finanzausschuss über die Verleihung der in §§ 1 und 2 genannten Ehrungen durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stadtrates.
- (4) Der Stadtrat kann die in §§ 1 und 2 genannten Ehrungen wegen unwürdigen Verhaltens durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stadtrates wieder entziehen. Ein solches Verhalten liegt insbesondere vor, wenn der Ehrenbezeichnende seine Pflichten gegenüber dem Staat, der Stadt Aken (Elbe) und der Gesellschaft gröblichst verletzt.
Die Entziehungsverfügung erlässt der Bürgermeister nach Beschluss des Stadtrates.

§ 4

Ehrungen durch den Bürgermeister

Der Bürgermeister kann darüber hinaus Persönlichkeiten, die in der Regel in Aken wohnhaft sind, für deren hervorragende Leistungen im Namen der Stadt Aken (Elbe) ehren.

§ 5

Goldenes Buch der Stadt Aken (Elbe)

Die Stadt Aken (Elbe) führt ein „Goldenes Buch der Stadt Aken (Elbe)“, in welches sich die in §§ 1-3 geehrten Persönlichkeiten eintragen. Die Ehrungen des Bürgermeisters, die mit einem Eintrag ins Goldene Buch verbunden sein sollen, bedürfen das Einvernehmen der im Stadtrat vertretenen Fraktionen. Darüber hinaus können sich prominente Gäste aus Politik, Kunst, Wissenschaft, Wirtschaft, Religion und Sport, welche die Stadt Aken (Elbe) besuchen, eintragen. Die Verfügung hierüber obliegt dem Bürgermeister.

§ 5

Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und in weiblicher Form.

§ 6

In-Kraft-Treten